

Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Abwassersatzung)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Verwaltungshelfer und Erfüllungsgehilfe der Stadt Cottbus/Chóšebuz
- § 3 Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus/Chóšebuz
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Grundstücksanschluss
- § 10 Nutzung des Niederschlagswassers
- § 11 Zustimmungs-/Genehmigungsverfahren
- § 12 Abwasseruntersuchungen
- § 13 Auskunft- und Informationspflicht, Betretungsrechte
- § 14 Entgelte, Verwaltungsgebühren
- § 15 Haftung
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 DIN-Normen
- § 18 Inkrafttreten

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I [Nr. 32]), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) , zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I [Nr. 32]) sowie der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. I [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes zur Errichtung und Auflösung von Landesbehörden sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften vom 25. Januar 2016 (GVBl. I [Nr. 5]), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am _____ die folgende Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz ist gem. § 66 Abs. 1 BbgWG abwasserbeseitigungspflichtig. Ausgenommen von den Regelungen dieser Satzung ist der Stadtteil Kiekebusch/Kibuš. Zur Erfüllung dieser Aufgabe erstellt, plant, betreibt und unterhält sie nachfolgende rechtlich und wirtschaftlich selbständige Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung

a) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen (leitungsgebundenen) Schmutzwasserbeseitigung, zur Schmutzwasserbeseitigung aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben auf Wohnungsbaustandorten sowie zur Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und

Gewerbegrundstücken, Einzelgärten und Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen sowie

- b) eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur Entsorgung des Schmutzwassers aus sonstigen abflusslosen Sammelgruben, die nicht in lit. a) aufgeführt sind und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen sowie
- c) eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen (leitungsgebundenen) Beseitigung des Niederschlagswassers

(2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Änderung, Beseitigung (Stilllegung) und Sanierung bestimmt die Stadt Cottbus/Chósebus im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Verwaltungshelfer und Erfüllungsgehilfe der Stadt Cottbus/Chósebus

(1) Die Stadt Cottbus/Chósebus bedient sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungsvertrages zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgabe der Abwasserableitung und der Abwasserreinigung der von ihr gegründeten LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG als Verwaltungshelferin.

(2) Für die Entnahme und den Transport des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen bedient sich die Stadt Cottbus/Chósebus der ALBA Cottbus GmbH als Erfüllungsgehilfin. Subunternehmer können durch die ALBA Cottbus GmbH beauftragt werden. Dies wird jeweils öffentlich bekannt gemacht.

§ 3 Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus/Chósebus

Der Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Entsorgung des Abwassers bestimmen sich im Übrigen nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus/Chósebus in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der dazugehörenden Anlage. Die Entgelte für die Abwasserbeseitigung werden von der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG als Verwaltungshelferin im Namen und für Rechnungen der Stadt Cottbus/Chósebus erhoben.

§ 4 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Abwasser -

ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser), sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Ausgenommen sind jedoch die im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Nutzungen anfallenden Stoffe - insbesondere tierische Ausscheidungen, Gülle und Jauche- die dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Nutzpflanzen zugeführt zu werden, um deren Wachstum zu fördern, ihre Ertragskraft zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern, indem sie auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht werden. Nicht zu den ausgenommenen Stoffen zählen jedoch menschliche Ausscheidungen.

Abwasserbeseitigung -

die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden nicht separierten Klärschlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.

Öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen -

sind zur Abwasserbeseitigung bestimmte ortsfeste oder bewegliche Einrichtungen, die von der Stadt Cottbus/Chóšebuz selbst oder in ihrem Auftrag zum Zwecke der Abwasserbeseitigung betrieben werden. Zu den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen:

- der zentralen Schmutzwasserbeseitigung

- a) Leitungsnetz für Schmutzwasser, soweit es sich um ein Trennsystem handelt; Leitungsnetz für Schmutzwasser und Niederschlagswasser, soweit es sich um Mischwasserkanalisation handelt;
- b) Anschlusskanäle, Pumpstationen und Rückhaltebecken und sonstige Bauwerke im Leitungsnetz;
- c) alle technischen Einrichtungen und Anlagen zur Behandlung des Abwassers, z. B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen.

- der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

alle Vorkehrungen und technischen Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes. Nicht zu den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die von Dritten erstellt sind und betrieben werden. Die Grundstücksabwasseranlage ist nicht Teil der öffentlichen Abwasseranlage.

- der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung

- a) Leitungsnetz für Niederschlagswasser, soweit es sich um ein Trennsystem handelt; Leitungsnetz für Niederschlagswasser und Schmutzwasser, soweit es sich um Mischwasserkanalisation handelt;
- b) Anschlusskanäle, Pumpstationen, Rückhaltebecken und sonstige Bauwerke im Leitungsnetz

Schmutzwasserbeseitigungsanlage -

zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören alle von der Stadt Cottbus/Chóšebuz selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser dienen. Zur Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:

- a) Leitungsnetz für Schmutzwasser, bestehend aus der Mischwasserkanalisation und dem Leitungsnetz für Schmutzwasser;
- b) Anschlusskanäle, Kontrollschächte im öffentlichen Bereich sowie Pumpstationen;
- c) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie z. B. Klärwerke und ähnliche Anlagen, Anschlusskanäle, Pumpstationen und sonstige Bauwerke im Leitungsnetz;
- d) alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.

Niederschlagswasserbeseitigungsanlage -

zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören alle von der Stadt Cottbus/Chóšebuz selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln,

Fortleiten, Ableiten, Behandeln und Einleiten von Niederschlagswasser dienen, insbesondere das gesamte öffentliche Niederschlagsentwässerungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen wie das Kanalnetz für Niederschlagswasser sowie Mischwasserkanäle und Pumpstationen, Behandlungsanlagen für Niederschlagswasser bei Mischkanalisation, Regenwasserüberlaufbecken, Regenwasserrückhaltebecken. Nicht zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören die technischen Anlagen, die ausschließlich nur der Straßenentwässerung dienen.

Abwasserkanal - (Hauptsammler) -

Kanal zur Ableitung des Abwassers aus den Anschlusskanälen.

Anschlusskanal -

öffentlicher Kanal zur unmittelbaren Ableitung des Schmutzwassers vom Revisionsschacht auf dem Grundstück des Anschlussnehmers bis zum Abwasserkanal; bei unbebauten Grundstücken oder Fehlen eines Revisionsschachtes von der Grundstücksgrenze bis zum Abwasserkanal.

Anschlussnehmer -

sind

- a) natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind, für das eine Anschlussmöglichkeit an die öffentlichen Abwasseranlagen besteht
- b) der oder die Erbbauberechtigte/n. Er/sie treten an die Stelle des/der Grundstückseigentümer, sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist.
- c) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so treten der oder die Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Rechte und Pflichten dieses Personenkreises aus dieser Satzung entstehen nur, wenn zum Zeitpunkt des Entstehens von Rechten und Pflichten aus dieser Satzung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des SachRBerG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem SachRBerG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleiben die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers unberührt.
- d) abweichend von den Regelungen der Absätze a-c, bei Kleingärten und Vereinsheimen in Kleingartenanlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Bundeskleingartengesetz, der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Kleingartens oder Vereinsheims Berechtigte (Zwischenpächter). Der Anschlussnehmer nach Absatz a-c sowie der Zwischenverpächter (Verband, Verein) ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Kleingartens oder Vereinsheims Berechtigten gemäß § 13 Abs. 2 zu erteilen.
- e) bei Grundstücken in Erholungs- und Wochenendsiedlungen neben den unter den Absätzen a-c benannten, der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Der Anschlussnehmer nach Absatz a-c ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten gemäß §13 Abs. 2 zu erteilen.
- f) Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

Brauchwasser ist

Betriebswasser, d. h. nutzbares Wasser ohne Trinkwasserqualität.

Grauwasser ist

schwach verschmutztes Wasser, das unter bestimmten Voraussetzungen als Brauch- bzw. Betriebswasser wieder verwendet werden kann.

Grundstück -

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine zusammenhängende wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

Grundstücksabwasseranlage -

ist die Grundstücksentwässerungsanlage die der Sammlung, evtl. Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück des Anschlussnehmers dient (z.B. Hausanschlussleitungen, Revisionsschacht auf dem Grundstück des Anschlussnehmers, Hebeanlagen, Rückstausicherung, Vorbehandlungsanlagen, Abscheider, abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen). Sie ist nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen.

Grundstückskläreinrichtungen -

sind Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung häuslichen Abwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 m³ je Tag gemäß DIN EN 12566-1.

Grundstücksleitung -

Abwasserleitung auf dem privaten Grundstück des Anschlussnehmers bis zum Revisionsschacht; bei Fehlen eines Revisionsschachtes bis zur Grundstücksgrenze.

Hebeanlage -

ist ein Bestandteil der Grundstücksabwasseranlage, um unter der Rückstauenebene liegende Flächen und Räume an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

Indirekteinleiter -

sind alle Einleiter, die ihr Abwasser nicht direkt in eine Vorflut, sondern indirekt über die öffentliche Abwasseranlage in die Vorflut ableiten.

Kleingärten/ Kleingartenanlagen -

sind Gärten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Bundeskleingartengesetz, die dem Nutzer zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung - insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dienen - und in einer Anlage liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern, zusammengefasst sind (Kleingartenanlagen).

Einzelgärten -

sind alle anderen Gärten und Grundstücksflächen, die z. B. als Freizeitgärten und private Grünflächen genutzt werden und nicht unter den Kleingartenbegriff des Bundeskleingartengesetzes fallen.

Erholungs- und Wochenendsiedlungen -

sind Grundstücke die überwiegend zur Erholung und Freizeitgestaltung genutzt werden. In der Regel sind diese Grundstücke durch entsprechende Gemeinschaftseinrichtungen, wie Spielflächen, gemeinsame Wege und Versorgungseinrichtungen, miteinander verbunden. Diese Grundstücke werden den Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes gleichgestellt.

Gaststätten auf dem Gebiet von Kleingartenanlagen, Erholungs- und Wochenendsiedlungen -

sind gewerblich betriebene Gaststätten mit öffentlichem Schankbetrieb auf dem Gebiet von Kleingartenanlagen sowie Erholungs- und Wochenendsiedlungen.

Niederschlagswasser ist

das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Grundstücksanschluss -

der Grundstücksanschluss besteht aus Anschlusskanal, Revisionsschacht, Grundstücksleitung und Rückstausicherung. Die Öffentlichkeit des Grundstücksanschlusses endet

- a) am Revisionsschacht, bei Fehlen eines Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze,
- b) an sonstigen Übergabepunkten in Abstimmung mit der Stadt (z. B. bei Druckentwässerung).

Revisionsschacht -

Schacht in der Regel im Abstand von bis zu 2 m hinter der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück des Anschlussnehmers zur Durchführung von Reinigungsarbeiten. Der Revisionsschacht ist Bestandteil der Grundstücksabwasseranlage.

Rückstauenebene -

ist die festgelegte Höhenlage, unterhalb derer Entwässerungseinrichtungen auf den Grundstücken gegen Rückstau aus der Kanalisation zu sichern sind. Als Rückstauenebene gilt die Höhe der tatsächlichen oder endgültig vorgesehenen Straßenoberkante bzw. die Höhe des nächstgelegenen Kanalschachtes in Fließrichtung oberhalb des betroffenen Anschlusskanals, sofern dieser höher ist als die tatsächliche oder endgültig vorgesehene Straßenoberkante.

Rückstausicherungen -

sind Vorrichtungen und Systeme, die im Falle eines Rückstaus das Austreten von Schmutz- und / oder Niederschlagswasser aus den Ablaufstellen der Entwässerungseinrichtungen auf den Grundstücken der Anschlussnehmer, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, verhindern.

Rückstausicherungen sind Teil der Grundstücksabwasseranlage auf dem Grundstück des Anschlussnehmers und vom Anschlussnehmer einzubauen, zu warten und zu betreiben.

Sammelgruben -

sind Anlagen eines Grundstückes zum Sammeln von Abwässern. Diese müssen wasserdicht und ausreichend groß, abflusslos, korrosionsbeständig und ggf. auftriebssicher sein. Sie müssen eine dichte und sichere Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Zuleitungen müssen geschlossen und dicht, und soweit erforderlich, zum Reinigen eingerichtet sein. Die Sammelgrube muss jederzeit zugänglich sein, leicht überwacht, gewartet, geleert und instand gehalten werden können.

Schmutzwasser -

ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser.

Zentrale öffentliche Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten -

sind abflusslose Sammelgruben in Wohnungsbaustandorten, bei denen die Entsorgung für mehrere Anschlussnehmer über eine zentrale abflusslose Sammelgrube erfolgt.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Anschlussnehmer eines auf dem Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebusz (gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung) liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Cottbus/Chósebusz den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zu verlangen (Anschlussrecht). Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können.

(2) Sofern ein Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage vorhanden ist, hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten. (Benutzungsrecht)

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht von Anschlussnehmern, die auf ihrem Grundstück rechtmäßig eine Sammelgrube oder eine Grundstückskläreinrichtung betreiben, umfasst die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtung / Sammelgrube durch die Stadt Cottbus/Chósebusz.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 grundsätzlich auch auf die Beseitigung von Niederschlagswasser, welches aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt.

§ 6 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts

(1) Das Anschlussrecht für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage sowie für die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können. Ein Anschluss kann in der Regel erfolgen, wenn sich die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück befindet. Eine öffentliche Schmutzwasserleitung bzw. Niederschlagswasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über eine öffentliche oder private Fläche ein mittelbarer rechtlich gesicherter Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt Cottbus/Chósebusz kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen und Kosten verursacht, kann die Stadt Cottbus/Chósebusz den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Anschlussnehmer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen. Die Stadt Cottbus/Chósebusz kann weitere Anschlüsse an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage versagen, wenn die vorhandene Aufnahmekapazität erreicht ist.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches auf Grund seiner Inhaltsstoffe

- die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet,

- das in der öffentliche Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt,
- den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung der Abwasseranlage gefährdet, erschwert oder behindert,
- die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung gefährdet, erschwert oder verteuert,
- die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können und der Gewässerzustand nachhaltig negativ beeinträchtigt wird.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen eingetreten oder zu befürchten, kann die Stadt Cottbus/Chósebus die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen, geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

(3) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- a. Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maßangreifen, soweit sie nicht im geringen Umfang übliche Bestandteile der häuslichen Abwässer sind. Hierzu gehören z. B.:
- Schutt, Asche, Müll, Glas, Zement, Mörtel, Kalkhydrat, Fasern, Textilien, Küchenabfälle
 - Kunstharz, Lacke, Farben, Bitumen, Teer, Kunststoffe,
 - Blut, Schlachtabfälle, Borsten, Lederreste,
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trub, Trester, Krautwasser, Hefe,
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
 - Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, toxische Stoffe, Medikamente
 - der Inhalt von Chemietoiletten, sofern die chemischen Stoffe nicht zugelassen sind.

Das Einleiten von Kondensaten aus gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen (Brennwertanlagen) ist genehmigungsfähig. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Forderungen des Arbeitsblattes DWA A 251 in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden. Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.

- b. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen (z.B. Wohnwagen, Markteinrichtungen usw.).
- c. Das Einleiten von Grund-, Quell-, Drainage- und Kühlwasser in die öffentliche Abwasseranlage ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen zur Einleitung dieser Wässer in Schmutz-, Regenwasser- oder Mischwasserbeseitigungsanlagen werden im Einzelfall entschieden, sofern sie den grundsätzlichen Einleitungsbedingungen nicht widersprechen.

(4) Für das Einleiten von Abwasser gelten, soweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist, folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten homogenisierten Stichprobe:

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1. | Allgemeine Parameter | |
| 1.1 | Temperatur | max. 35 Grad C |
| 1.2 | ph-Wert | <6,5 > 10,0 |
| 1.3 | absetzbare Stoffe (nach 0,5 h Absetzzeit) | 10 ml/l |

2.	Organische Stoffe und Lösungsmittel	
2.1	Organische halogenfreie Lösungsmittel (m. Wasser mischbar und biologisch abbaubar)	5 g/l
2.2	halogenierte organische Kohlenwasserstoffe	
	a) adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 mg/l
	b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l
2.3	Phenole (Index)	20 mg/l
2.4	Kohlenwasserstoffe gesamt DIN EN ISO 9377-2	20 mg/l
2.5	Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38 409 H 17 (z. B. organische Fette)	250 mg/l
3.	Anorganische Stoffe (gelöst)	
3.1	Ammonium und Ammoniak (berechnet als Stickstoff)	100 mg/l
3.2	Nitrit (berechnet als Stickstoff)	10 mg/l
3.3	Phosphor gesamt	50 mg/l ¹
¹ Enthält das Abwasser nicht fällbare Phosphorverbindungen, zum Beispiel Phosphonate oder Hypophosphite, so können für diese Fraktion auch strengere Konzentrations- oder Frachtwerte gefordert werden.		
3.4	Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
3.5	Cyanid, gesamt	2 mg/l
3.6	Sulfat	600 mg/l
3.7	Sulfid	2 mg/l
4.	Anorganische Stoffe (gesamt)	
4.1	Antimon (Sb)	0,5 mg/l
4.2	Arsen (As)	0,5 mg/l
4.3	Barium (Ba)	5 mg/l
4.4	Blei (Pb)	1 mg/l
4.5	Cadmium (Cd)	0,05 mg/l
4.6	Chrom (Cr)	1 mg/l
4.7	Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
4.8	Cobalt (Co)	2 mg/l
4.9	Kupfer (Cu)	1 mg/l
4.10	Nickel (Ni)	1 mg/l
4.11	Selen (Se)	2 mg/l
4.12	Silber (Ag)	1 mg/l
4.13	Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
4.14	Zinn (Sn)	5 mg/l
4.15	Zink (Zn)	2 mg/l

(5) Höhere Konzentrationen als im Absatz 4 zugelassene bedingen eine Vorbehandlung von Abwasser auf der Grundlage der wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen.

(6) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Abwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert in die Abwasseranlage eingeleitet werden.

(8) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist nach den dafür zutreffenden Bestimmungen zu entsorgen. Der Stadt Cottbus/Chósebuz ist die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen.

(9) Die Stadt Cottbus/Chósebuz behält sich vor, Grenzwerte für weitere Stoffe durch Satzung festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen bzw. Frachten einzelner Schadstoffe weiter herabgesetzt werden, falls der Betrieb der Abwasseranlage oder der Klärschlammverwertung dies notwendig machen bzw. gesetzlich niedrigere Grenzwerte als die im Abs. 4 genannten festgesetzt werden.

(10) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksabwasseranlagen zur Vorbehandlung von Abwasser ist der Stadt Cottbus/Chósebuz bzw. der Verwaltungshelferin unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser anfällt und die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage betriebsbereit vorhanden ist (Anschlusszwang).

(2) Besteht ein Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, so ist der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang).

(3) Ein Anschlusszwang an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage besteht nicht, wenn das Grundstück nur durch eine abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage entsorgt werden kann. Bezüglich derartiger Grundstücke wird der Anschluss an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeordnet (Anschlusszwang). Anschlussnehmer, die auf ihrem Grundstück eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube betreiben, sind verpflichtet, das in den Sammelgruben anfallende Abwasser und den nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen durch die Stadt Cottbus/Chósebuz oder ihre Erfüllungsgehilfin entsorgen zu lassen (Benutzungszwang).

Es wird angeordnet, dass der Anschlussnehmer verpflichtet ist, die Entsorgung des Inhalts aus abflusslosen Sammelgruben mindestens einmal im Erhebungszeitraum durch die Stadt Cottbus/Chósebuz bzw. ihre Erfüllungsgehilfin vornehmen zu lassen.

(4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage, kann die Stadt Cottbus/Chósebuz den Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 1 nachträglich eintreten. Das Grundstück ist innerhalb von drei Monaten an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, nach dem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussnehmer angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

(5) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sein. Vor Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ist ein Zustimmungsverfahren nach § 11 dieser Satzung durchzuführen.

(6) Jeder Grundstückeigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Niederschlagswasser anfällt und eine vor dem Grundstück anliegende öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage betriebsbereit vorhanden ist. (Anschlusszwang)

(7) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einzuleiten. (Benutzungszwang)

(8) Eine oberflächliche Ableitung des Niederschlagswassers von Grundstücken in den öffentlichen Bereich ist nicht zulässig. Eine oberflächliche Ableitung von Niederschlagswasser in den öffentlichen Bereich gilt bei Vorhandensein öffentlicher Anlagen zur Niederschlagswasserableitung als Nutzung dieser Anlagen und ist entgeltpflichtig.

(9) Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Abwässer kein natürliches Gefälle, kann die Stadt Cottbus/Chósebus den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten verlangen.

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage kann in Einzelfällen auf schriftlichen begründeten Antrag des Grundstückseigentümers gewährt werden, wenn dem Verpflichteten der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, an der dauerhaften Entsorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang erfolgt durch Bescheid der Stadt Cottbus/Chósebus und kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs, unter Bedingungen und Auflagen oder auf bestimmte Zeit erteilt werden. Die Befreiung vom Benutzungszwang kann auch als Teilbefreiung ausgesprochen werden.

(3) Besondere Gründe im Sinne des Abs. 1 liegen nicht vor, wenn die Begründung im Antrag allein darauf ausgerichtet ist, dass Entgelte eingespart werden sollen.

§ 9 Grundstücksanschluss

(1) Die Stadt Cottbus/Chósebus hat grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass die Herstellung der Anschlussmöglichkeit von unbebauten Grundstücken erfolgt, wenn andernfalls ein späterer Anschluss einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwand erfordern würde.

(2) Jedes Grundstück ist an einen betriebsbereiten Anschlusskanal anzuschließen, es sei denn, der Anschlussnehmer besitzt eine wasserrechtliche Erlaubnis zum Betrieb einer Grundstückskläreinrichtung in Verbindung mit einer Befreiung vom Anschluss- und

Benutzungszwang gemäß § 8 der Abwassersatzung. In Ausnahmefällen kann die Stadt Cottbus/Chósebusz gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden, wenn die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte im Grundbuch dinglich gesichert sind.

(3) Beauftragte der Stadt Cottbus/Chósebusz dürfen im Rahmen der bestehenden Gesetze die an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücke betreten und befahren, soweit dies zur technischen Überprüfung, zur Beseitigung von Störungen oder zur Abwasserprobenahme erforderlich ist. Reinigungsöffnungen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse u. ä. sind jederzeit zugänglich zu halten.

§ 10 Nutzung des Niederschlagswassers/Grauwassers und Nutzung des Wassers aus Eigenwasserversorgungsanlagen

Beabsichtigt der Anschlussnehmer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, Grauwassers oder des Wassers aus Eigenwasserversorgungsanlagen als Brauchwasser, so ist dies der Stadt Cottbus/Chósebusz vor Beginn der Nutzung schriftlich anzuzeigen.

Die Messung der Mengen ist durch geeignete technische Einrichtungen nachzuweisen (z.B. Wasserzähler).

§ 11 Zustimmungs-/Genehmigungsverfahren

(1) Die Herstellung oder die Änderung des Anschlusses an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Cottbus/Chósebusz. Diese ist rechtzeitig vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Der Antrag muss eine zeichnerische Darstellung mit Angabe der Trassenführung, der vorgesehenen Tiefenlage, des Rohrdurchmessers, der Revisionsschächte und der technischen Ausführung enthalten. Bei gewerblichen und industriellen sowie sonstigen nicht häuslichen Abwässern muss der Antrag Angaben über Art, Menge und Zusammensetzung der Abwässer enthalten. Weiterhin ist ein geeigneter Nachweis über das Eigentum am Grundstück dem Antrag beizufügen.

(2) Die aus wasserschutzrechtlichen Gründen genehmigte Einleitung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell-, Drainage- und Kühlwasser in die Kanalisation bedürfen ebenfalls der Antragstellung bei der Stadt Cottbus/Chósebusz und der Genehmigung durch die Stadt Cottbus/Chósebusz.

(3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer rechtzeitig, spätestens einen Monat vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Cottbus/Chósebusz anzuzeigen und mit der Verwaltungshelferin den Zeitpunkt des Verschließens des Anschlusskanals abzustimmen.

(4) Ohne Zustimmung darf die Ausführung des Anschlusses nicht begonnen werden.

(5) Die Zustimmung gilt auch für oder gegen den Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung wird durch die Stadt Cottbus/Chósebusz schriftlich erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dazu hat der Anschlussnehmer der Stadt Cottbus/Chósebusz die ordnungsgemäße Anbindung der Grundstücksleitung an den Anschlusskanal durch den Dichtheitsnachweis und durch das Abnahmeprotokoll gemäß

§ 5 AEB Abwasser nachzuweisen und den Beginn der Einleitung mitzuteilen.

(7) Für wiederkehrende Dichtheitsprüfungen gelten die Fristen der Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw) vom 18. Dezember 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 5 vom 05. Februar 2014. Der Dichtheitsnachweis ist der Stadt Cottbus/Chósebus nach Durchführung der Dichtheitsprüfung vorzulegen.

(8) Bei Indirekteinleitungen sind der Stadt Cottbus/Chósebus mit dem Antrag auf Zustimmung entsprechend die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Abwassersatzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Cottbus/Chósebus Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 72 des Brandenburgischen Wassergesetzes handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 12 Abwasseruntersuchungen

(1) Die Stadt Cottbus/Chósebus ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen. Die Überwachung der Abwasserentsorgung nach den Bestimmungen dieser Satzung sowie die Entnahme von Abwasserproben erfolgen durch Beauftragte der Stadt Cottbus/Chósebus. Den Beauftragten ist hierzu ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, Räumen und Abwasseranlagen zu gewähren und die Überprüfung zu ermöglichen.

(2) Die Kosten für die Untersuchung trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen nach § 6 dieser Satzung vorliegt, andernfalls die Stadt Cottbus/Chósebus.

§ 13 Auskunfts- und Informationspflicht, Betretungsrechte

(1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Stadt Cottbus/Chósebus die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand, Art und Zustand der auf seinem Grundstück befindlichen Grundstücksabwasseranlage zu erteilen.

(2) Die Anschlussnehmer haben die Stadt Cottbus/Chósebus und der Verwaltungshelferin unverzüglich darüber zu informieren, wenn:

- a) der Betrieb der Grundstücksabwasseranlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen des Abwasserkanals),
- b) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 6 dieser Satzung nicht entsprechen,
- c) sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
- d) für ein Grundstück die Anforderungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen oder sich ändern.

Bei einem Wechsel in der Person des Anschlussnehmers hat der bisherige Anschlussnehmer diese Rechtsänderung gegenüber der Stadt Cottbus/Chósebus und der Verwaltungshelferin schriftlich anzuzeigen. Hierzu ist auch der neue Anschlussnehmer verpflichtet.

Dem Anschlussnehmer sowie dem Zwischenverpächter (Verband, Verein) im Sinne des

§ 4 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz obliegt die Verpflichtung zur Auskunftserteilung gegenüber der Stadt Cottbus/Chósebus und deren Verwaltungshelferin bezüglich der Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Kleingartens oder Vereinsheims sowie der Grundstücke in Erholungs- und Wochenendsiedlungen Berechtigten.

(3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Cottbus/Chósebus oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Anschlussnehmer haben das Betreten von Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewährleisten.

(4) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksabwasseranlagen zur Vorbehandlung von Abwasser ist der Verwaltungshelferin bzw. der Stadt Cottbus/Chósebus unverzüglich anzuzeigen.

§ 14 Entgelte, Verwaltungsgebühren

(1) Die Abwasserabgabe für Einleitungen in Gewässer aus Abwasseranlagen der Stadt Cottbus/Chósebus und die Abgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer werden bei der Festsetzung der Abwasserbeseitigungsentgelte nach den Bestimmungen des § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg den Entgeltpflichtigen auferlegt.

(2) Für das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten der Abwässer, die Entsorgung des in abflusslosen Gruben anfallenden Abwassers sowie des nicht separiertem Klärschlammes aus Grundstückskläreinrichtungen erhebt die Stadt Cottbus/Chósebus Abwasserbeseitigungsentgelte nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus/Chósebus.

(3) Die Abwasserbeseitigungsentgelte werden von der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG im Rahmen der ihr nach dem Abwasserbeseitigungsvertrag obliegenden Inkassotätigkeit im Namen und für Rechnung der Stadt Cottbus/Chósebus eingezogen.

(4) Für die Bearbeitung von Anträgen und Zustimmungen nach dieser Satzung werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus/Chósebus in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(5) Der Anschlussnehmer kann Einwände gegen die berechneten Abwasserbeseitigungsentgelte und Abschlagszahlungen gegenüber der Stadt Cottbus/Chósebus nur innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Zugang der Rechnung geltend machen. Näheres regeln die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus/Chósebus.

§ 15 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder durch satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen der Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt Cottbus/Chósebus von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt Cottbus/Chósebus geltend machen.

(2) Wer öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen ohne Zustimmung der Stadt

Cottbus/Chósebus betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für die entstandenen Schäden.

(3) Der Anschlussnehmer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Cottbus/Chósebus durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksabwasseranlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgerechtes Bedienen entstehen.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht hat, hat der Stadt Cottbus/Chósebus den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner

(6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze
- Betriebsstörungen bei Ausfall eines Pumpwerkes
- Behinderungen des Abwasserabflusses z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung
- zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage z. B. bei Reinigungsarbeiten im Kanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten hat der Anschlussnehmer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit der eingetretene Schaden von der Stadt Cottbus/Chósebus schuldhaft verursacht worden ist.

(7) Wenn die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separierbarem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik oder Betriebsstörungen erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den in dieser Satzung genannten Bestimmungen handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Deren Höhe richtet sich nach dem im § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Rahmen.

(3) Mit Bußgeld wird belegt, wer ordnungswidrig handelt und vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

(3.1) § 6 Abs. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 10

- Abwasser einleitet, das dem Einleitverbot unterliegt
- Abwasser einleitet, das nicht den Einleitbedingungen entspricht
- Störungen bei der Vorklärung nicht rechtzeitig anzeigt
- abwasserrelevante Störungen an Grundstücksabwasseranlagen zur Vorbehandlung von Abwasser nicht unverzüglich dem beauftragten Unternehmen der Stadt Cottbus/Chósebus anzeigt,

(3.2) § 7, Abs. 1, 2, 3, 6, 7 und 8

- sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage einschließlich des Anschlusses der Niederschlagswasserableitung unter den Bedingungen des § 7 Abs. 6 anschließt
- sein Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und den nicht separierten

Klärschlamm aus den Grundstückskläreinrichtungen nicht satzungsgemäß entsorgen lässt,

- sein Niederschlagswasser oberflächlich von Grundstücken in den öffentlichen Bereich ableitet,

(3.3) § 10 die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, Grauwassers und des Wassers aus Eigenwasserversorgungsanlagen, als Brauchwasser der Stadt Cottbus/Chóšebuz nicht schriftlich anzeigt,

(3.4) § 11 Abs. 1, 2, 3, 4, 6, 7 und 8

- ohne Zustimmung den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage herstellt oder Änderungen vornimmt
- oder den Abbruch nicht rechtzeitig mitteilt
- oder wider besseren Wissens unrichtige Pläne vorlegt oder Angaben macht
- oder der die öffentliche Abwasseranlage ohne Genehmigung benutzt,
- oder der keinen Dichtheitsnachweis vorlegt,
- oder die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht benennt bzw. die notwendigen Auskünfte zur Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers nicht oder nicht fristgerecht erteilt.

(3.5) § 12 Abs. 1 den ungehinderten Zutritt zur Probenahme für die Abwasseruntersuchung nicht gewährt,

(3.6) § 13 Abs. 1, 2, 3 und 4

- nicht die erforderlichen Auskünfte gewährt
- die erforderlichen Informationen nicht unverzüglich übergibt
- den Zutritt zu Anlagenteilen nicht gewährleistet oder duldet
- wer wesentliche Störungen nicht anzeigt.

§17 DIN-Normen

Die in Bezug genommenen DIN– und DIN EN-Normen können bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden. Sie sind ferner beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 2016

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus/Chóseebuz

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Abwasserentsorgungsvertrag
- § 3 Übergabe und Änderung der AEB-A der Stadt Cottbus/Chóseebuz
- § 4 Antragstellung
- § 5 Abnahme des Anschlusses
- § 6 Umfang der Abwasserentsorgung
- § 7 Grundstücksbenutzung
- § 8 Grundstücksanschluss
- § 9 Indirekteinleiterkataster
- § 10 Grundstückskläreinrichtungen und abflusslose Sammelgruben
- § 11 Errichtung und Betrieb der Grundstücksabwasseranlage
- § 12 Anschluss und Überprüfung der Grundstücksabwasseranlage
- § 13 Zutrittsrecht
- § 14 Abwasserbeseitigungsentgelt
- § 15 Entgeltmaßstab
- § 16 Entstehung und Beendigung der Entgeltpflicht
- § 17 Erhebungszeitraum
- § 18 Veranlagung und Abschlagszahlungen
- § 19 Fälligkeit, Mahnung, Verzug
- § 20 Aufrechnungsverbot
- § 21 Rechtsgrundlage für die automatisierte Datenverarbeitung
- § 22 Erfüllungsort und Gerichtsstand
- § 23 Streitbeilegungsverfahren
- § 24 Inkrafttreten

Anlage

Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus/Chóseebuz

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die AEB-A der Stadt Cottbus/Chóseebuz gelten für alle Anschlussnehmer, die nach den Bestimmungen der §§ 5 und 7 der Satzung der Stadt Cottbus/Chóseebuz über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chóseebuz (Abwassersatzung) dem Anschluss- und Benutzungsrecht und dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen.

(2) Die AEB-A der Stadt Cottbus/Chóseebuz sind im Übrigen die Grundlage für den Anschluss von Grundstücken der Anschlussnehmer an die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Cottbus/Chóseebuz (im Folgenden "Stadt" genannt) sowie für die Entsorgung des Abwassers, soweit die Art und Weise der Entsorgung des Abwassers geregelt wird.

§ 2 Abwasserentsorgungsvertrag

(1) Die Stadt schließt nach Zustimmung im Sinne des § 11 der Abwassersatzung mit dem Anschlussnehmer den Abwasserentsorgungsvertrag nach den Bestimmungen dieser AEB-A ab. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers oder sonstigen

Anschlussnehmers nach § 4 der Abwassersatzung eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Entsorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungsgemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Stadt abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadt auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.

(2) Werden öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen tatsächlich in Anspruch genommen, gilt der Entsorgungsvertrag als abgeschlossen. Vertragsbeginn ist die erste Übergabe von Abwasser oder von nicht separiertem Klärschlamm aus einer Grundstückskläreinrichtung.

(3) Wohnt der Anschlussnehmer nicht im Inland, so hat er der Stadt einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

(4) Der Entsorgungsvertrag zur Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, wenn auf dem Grundstück kein Abwasser mehr anfällt.

(5) Tritt anstelle der Stadt eine andere Körperschaft oder ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel ist öffentlich bekannt zu geben.

(6) Übernimmt ein neuer Anschlussnehmer eine bestehende Anlage, sind der bisherige und der neue Anschlussnehmer verpflichtet, der Stadt den Zeitpunkt der Übergabe und ihre Anschriften mitzuteilen. Aufgrund dieser Mitteilung scheidet der bisherige Anschlussnehmer aus dem Vertrag aus und der neue Anschlussnehmer tritt an seine Stelle, sofern sich die genehmigten oder vertraglich vereinbarten Bedingungen nicht ändern. Kommen die Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht nach, sind beide gegenüber der Stadt für die Verbindlichkeit als Gesamtschuldner verantwortlich.

§ 3 Übergabe und Änderung der AEB-A der Stadt Cottbus/Chósebus

(1) Die Stadt ist verpflichtet, jedem neuen Anschlussnehmer bei Vertragsabschluss nach § 2 Abs. 1 sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Entsorgungsvertrag zugrunde liegenden AEB-A der Stadt Cottbus/Chósebus einschließlich der dazugehörigen Entgeltregelungen unentgeltlich auszuhändigen.

(2) Die AEB-A der Stadt Cottbus/Chósebus können durch die Stadt mit Wirkung für alle Anschlussnehmer geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen werden mit ihrem Inkrafttreten wirksam.

(3) So weit nach diesen Bedingungen eine Bekanntmachung vorgesehen ist, erfolgt diese in den in der Hauptsatzung der Stadt genannten Veröffentlichungsblättern.

§ 4 Antragstellung

(1) Der Antrag auf Herstellung oder die Änderung des Anschlusses gemäß § 11 der

Abwassersatzung und auf Entsorgung enthält insbesondere:

- Name und Anschrift des Anschlussnehmers
- einen amtl. Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit allen vorhandenen und geplanten Gebäuden im Maßstab 1 : 500
- geeigneter Nachweis über das Eigentum/den Besitz am anzuschließenden Grundstück
- die Angaben der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer einschließlich der Straßenbezeichnung und Hausnummer
- Lage des Anschlusskanals (Bereich zwischen Abwasserkanal und Grundstücksgrenze) einschließlich Durchmesser und die vorgesehene Tiefenlage an der Grundstücksgrenze, Lage und Art des Revisionsschachtes im Anschlusskanal
- Darstellung und Berechnung der geplanten Maßnahmen zur Beseitigung des Niederschlagswassers mit Angabe der zu entwässernden Flächen, Angaben zu bereits vorliegenden oder beantragten wasserrechtlichen Erlaubnissen bei Abwassereinleitungen aus Gewerbe und Industrie außerdem:
 - Angaben zur Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Angaben zu den abwasserrelevanten Produktionsvorgängen
 - Angaben zur Bemessung und Wirkungsweise von Vorbehandlungsanlagen
 - Angaben zur bereits vorliegenden oder beantragten wasserrechtlichen Genehmigungen zur betrieblichen Abwasserbehandlung und -entsorgung
 - Angabe von Einleitungszeiten

bei einem Antrag auf Entsorgung aus einer Grundstückskläreinrichtung oder Abwassersammelgrube außerdem:

- Angaben zur Bemessung und baulichen Gestaltung der Anlage
- Angaben zur Lage und Erreichbarkeit der Anlage

(2) Die Antragsunterlagen sind vom Anschlussnehmer oder seinem Bevollmächtigten zu unterschreiben und in einfacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen.

(3) Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie bei bereits vorhandenen Betrieben Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen, sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies für notwendig hält.

(4) Ergibt sich während der Ausführung die Notwendigkeit von Änderungen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür die geänderte Zustimmung einzuholen.

(5) Für neu herzustellende Abwasseranlagen kann der Vertragsbeginn davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung vorschriftsmäßig gemacht oder beseitigt werden.

(6) Der Vertragsabschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen.

(7) Der Antrag ist erforderlich:

1. bei Neuanschluss des Grundstückes;
2. wenn zusätzliche Anschlüsse gewünscht werden;
3. wenn vorhandene Anschlüsse geändert oder reaktiviert werden sollen;
4. wenn Menge und Beschaffenheit des Abwassers geändert werden.

(8) Der Antrag ist nicht erforderlich:

1. wenn Änderungen oder Erneuerungen an den Abwasseranlagen von der Stadt

- durchgeführt oder veranlasst werden;
2. wenn der Anschlussnehmer wechselt.

§ 5 Abnahme des Anschlusses

- (1) Der Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses der privaten Grundstücksabwasseranlagen an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist der Stadt mindestens eine Woche im Voraus anzuzeigen. Mit der Anzeige ist das Ergebnis der Dichtheitsprüfung der Abwasserleitungen auf dem Grundstück vorzulegen und ein Abnahmeprotokoll einzureichen.
- (2) Zur Abnahme müssen alle Bauteile gut sichtbar und zugänglich sein. Der Rohrgraben im Bereich des Anschlusspunktes darf erst nach der Abnahme verfüllt werden.

§ 6 Umfang der Abwasserentsorgung

- (1) Art und Menge des in die Abwasseranlage einzuleitenden Abwassers bestimmt die Stadt in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die Stadt kann festlegen, dass bestimmte Abwässer nur mit ihrer schriftlichen Einwilligung in die Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen, soweit dies wegen der Belastung der Abwässer geboten ist.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 ist der Anschlussnehmer berechtigt, jederzeit Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten.
- (3) Die Abwasserentsorgung kann unterbrochen werden, soweit und solange die Stadt durch höhere Gewalt oder Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abwasserentsorgung gehindert ist oder die Unterbrechung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung unverzüglich zu beheben. Im Falle einer nicht nur für kurze Zeit beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserentsorgung hat die Stadt den Anschlussnehmer rechtzeitig zu unterrichten, es sei denn, dass die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat.
- (4) Die Einleitungsbeschränkungen und -verbote ergeben sich aus § 6 der Abwassersatzung

§ 7 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Anschlussnehmer hat für Zwecke der Abwasserentsorgung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Abwasser und erforderliche Schutzmaßnahmen sowie den Betrieb dieser Anlagen auf dem Grundstück unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die von dem Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks dem Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Unzulässige Bebauungen sind nach Aufforderung durch die Stadt innerhalb einer von

dieser gesetzten, angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer zu beseitigen. Die Beseitigung ist der Stadt nachzuweisen. Die Überbauung der Abwasseranlage durch Gebäude oder bauliche Anlagen ist unzulässig. Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern ist nur zulässig, wenn die Bäume und Sträucher den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage nicht beeinträchtigen oder gefährden.

(4) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des betreffenden Grundstücks dienen.

(5) Wird die Abwasserentsorgung eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten; auf Verlangen der Stadt hat er sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(6) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben der Stadt die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des Grundstücks im Sinne der Absätze 1, 4 und 5 beizubringen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 8 Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss besteht aus Anschlusskanal, Revisionsschacht, Grundstücksleitung und Rückstausicherung.

(2) Bei erstmaliger Herstellung, Erneuerung und Änderung des Grundstücksanschlusses muss ein Revisionsschacht nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet werden, sofern nicht die Bebauung auf der Grundstücksgrenze erfolgt.

(3) Die Öffentlichkeit des Grundstücksanschlusses endet:

- a) mit dem Revisionsschacht, bei Fehlen eines Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze
- b) an sonstigen Übergabepunkten in Abstimmung mit der Stadt (z. B. bei Druckentwässerung).

(4) Die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage erfolgt durch die Stadt oder durch ihre Verwaltungshelferin.

(5) Gegen Rückstau von Abwasser aus der zentralen öffentlichen Abwasseranlage hat sich der Anschlussnehmer nach den Vorschriften der DIN EN 12056 in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 100 und DIN EN 13564 selbst zu schützen. Rückstaugefährdet sind alle Entwässerungsobjekte, die tiefer als die Rückstauenebene liegen, d.h. tiefer als die tatsächliche oder endgültig vorgesehene Straßenoberkante bzw. der nächstgelegene Kanalschacht in Fließrichtung oberhalb des betroffenen Anschlusskanal, sofern dieser höher ist als die tatsächliche oder endgültig vorgesehene Straßenoberkante.

(6) Spätestens mit Beginn der Einleitung in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten alle bestehenden Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben außer Betrieb zu setzen, zu entleeren und zu reinigen. Die Umrüstung einer abflusslosen Sammelgrube in einen Revisionsschacht ist mit der Verwaltungshelferin technisch

abzustimmen. Das Abstimmungsergebnis muss mit dem Antrag gemäß § 11 der Abwassersatzung vorgelegt werden.

§ 9 Indirekteinleiterkataster

(1) Die Stadt führt ein Kataster über die genehmigten Indirekteinleiter, die in die Abwasserbeseitigungsanlage einleiten und deren Abwasser von der Beschaffenheit häuslichen Abwassers abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind der Stadt mit dem Antrag auf Zustimmung entsprechend § 11 der Abwassersatzung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Abwassersatzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 72 des Brandenburgischen Wassergesetzes handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

(3) Weitergehende gesetzliche bzw. satzungsrechtliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Grundstückskläreinrichtungen und abflusslose Sammelgruben

(1) Die Entsorgung der Inhalte aus Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben umfasst

1. die Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Grundstückskläreinrichtungen,
2. die Entleerung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und die Abfuhr und die Behandlung der Anlageninhalte auf der Kläranlage.

(2) Der Anschlussnehmer hat der Stadt das Vorhandensein von Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben nach § 4 Abs. 1 dieser AEB-A unverzüglich anzuzeigen. Die geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Mit der Anzeige sind die bau- und wasserrechtlichen Genehmigungen, Prüfbescheide sowie der Dichtheitsnachweis bei abflusslosen Sammelgruben und Grundstückskläreinrichtungen beizufügen. Lageplan, Zufahrt zur Grundstücksabwasseranlage, Nutzinhalt, Bauausführung und Baujahr der abflusslosen Sammelgruben, bei Grundstückskläreinrichtungen die Bauart, die Bemessung nach Personen auf dem Grundstück, Baujahr sowie die Art der Schmutzwassernachbehandlung und -einleitung sind anzugeben.

(3) Zur Durchführung der Entsorgung ist der Entleerungsbedarf der Grundstückskläreinrichtungen bzw. der abflusslosen Sammelgrube auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten sowie bei Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen durch den Anschlussnehmer rechtzeitig zur Abfuhr bei dem durch die Stadt als Erfüllungsgehilfin beauftragten Entsorgungsunternehmen anzumelden. Die Anmeldung kann telefonisch oder schriftlich erfolgen. Die Entsorgung erfolgt innerhalb einer Woche nach Anmeldung. Ausnahmsweise kann durch die Stadt ein von Satz 3 abweichender Entsorgungsrhythmus zugelassen werden. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben mindestens einmal im Erhebungszeitraum vornehmen zu lassen.

(4) Zum Entsorgungstermin hat der Anschlussnehmer die Grundstückskläreinrichtungen bzw. die abflusslose Sammelgrube freizugeben und die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Der Anschlussnehmer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden. Die Grundstückskläranlage bzw. die abflusslose Sammelgrube ist auf dem Grundstück des Anschlussnehmers so anzuordnen, dass die Entsorgung durch die Entsorgungsfahrzeuge ungehindert möglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Grundstückskläreinrichtung bzw. abflusslose Sammelgrube und den Zugang bis zur Anlage auf seinem Grundstück so herzurichten, dass die Entnahme des Entsorgungsgutes und der Transport ungehindert erfolgen können. Die Grundstückskläreinrichtung bzw. abflusslose Sammelgrube und der Zugang über das Grundstück zum Zweck der Entnahme und des Transports des Entsorgungsgutes müssen in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Die Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Störende Bepflanzungen sowie Überschüttungen von Schachtdeckeln sind unzulässig.

(5) Abweichend von der Regelung des § 10 Abs. 3 erfolgt die mobile Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben aus Kleingartenanlagen nebst Vereinsheimen sowie Erholungs- und Wochenendsiedlungen in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorstand und der Erfüllungsgehilfin der Stadt, zu einem einheitlichen Termin.

(6) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann die Stadt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und/oder Sicherheit die Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

(7) Der Anlageninhalt geht mit der Überlassung in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

(8) Die gemessene Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes bei der Entsorgung von Inhalten aus Grundstückskläreinrichtungen und bei der Entsorgung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben ist vom Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten bei jeder Entsorgung zu bestätigen. Die gemessene Menge des abzufahrenden Grubeninhalts wird durch die an dem Entsorgungsfahrzeug vorhandene Messeinrichtung ermittelt.

(9) Kommt der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen aus Abs. 3, 4 und 8 nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

(10) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung des Entgeltes. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Errichtung und Betrieb der Grundstücksabwasseranlage

(1) Die Grundstücksabwasseranlage besteht aus den Einrichtungen des Anschlussnehmers, die der Sammlung, evtl. Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers von seinem Grundstück dienen. Sie endet in Fließrichtung hinter dem Revisionsschacht, bei Fehlen eines Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze.

(2) Wird das Abwasser Mischwasserkanälen zugeführt, so sind gleichwohl in der Regel

getrennte Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser anzulegen, die sich vor dem Revisionsschacht vereinigen können.

(3) Die Grundstücksabwasseranlage darf nur unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften und den Bedingungen der Zustimmung zur Herstellung eines Grundstücksanschlusses sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert und betrieben werden. Insbesondere sind zu beachten die technischen Bestimmungen der DIN 752 und der DIN EN 12056 in Verbindung mit der DIN 1686 Teile 3, 4, 30 und 100. Bei Neubau bzw. Sanierung von Grundstücksabwasseranlagen sowie in Trinkwasserschutzgebieten sind Dichtheitsprüfungen gemäß DIN 1986-30 nachzuweisen. Für wiederkehrende Dichtheitsprüfungen gelten die Fristen der Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw) vom 18. Dezember 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 5 vom 05. Februar 2014.

(4) Für die ordnungsgemäße Herstellung der Grundstücksabwasseranlage sowie die Erweiterung, Änderung, Unterhaltung und den sicheren Betrieb der Grundstücksabwasseranlage ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Die Stadt und die Verwaltungshelferin sind berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(5) Die Grundstücksabwasseranlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksabwasseranlage sind vom Anschlussnehmer unverzüglich zu beseitigen.

(6) Besteht zu einer öffentlichen Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, so hat die Stadt von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks zu verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abwässer bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Abwasseranlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksabwasseranlage.

(7) Die Grundstücksabwasseranlage ist, sofern sie nicht mit einer Hebeanlage versehen ist, von dem Anschlussnehmer gemäß § 8 Abs. 4 dieser AEB-A gegen einen Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage zu sichern.

(8) Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Phenole, Öle oder Fette bzw. sonstige Stoffe anfallen, die die öffentliche Abwasseranlage schädigen oder nachhaltig beeinträchtigen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider nach DIN 4040-100 und EN 1825 und DIN EN 858) und diese ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Inbetriebnahme sowie die Außerbetriebnahme von Fett- und Stärkeabscheideranlagen sowie von Leichtflüssigkeitsabscheidern spätestens 1 Monat im Voraus der Stadt mitzuteilen. Die ordnungsgemäße Wartung und Entsorgung ist der Stadt durch den Anschlussnehmer oder seinen Bevollmächtigten jährlich unaufgefordert nachzuweisen.

(9) Die Stadt ist berechtigt, in Übereinstimmung mit den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik weitere technische Anforderungen an die Grundstücksabwasseranlage und deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung notwendig ist.

§ 12 Anschluss und Überprüfung der Grundstücksabwasseranlage

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksabwasseranlage vor und nach ihrem Anschluss zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer von der Stadt gesetzten, angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt anzuzeigen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, bis zur angezeigten Beseitigung des Mangels die Abwasserentsorgung auf Kosten des Anschlussnehmers anderweitig zu organisieren oder andere geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Anschlussnehmers zu ergreifen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

§ 13 Zutrittsrecht

(1) Der Anschlussnehmer hat den mit einem Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen AEB-A erforderlich ist.

(2) Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, insbesondere Schächte, Rückstauverschlüsse, Abscheider, Schlammfänge und Abwasservorbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein. Der Anschlussnehmer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke von Prüfungen zu dulden.

§ 14 Abwasserbeseitigungsentgelt

(1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen ist von dem gemäß § 4 der Abwassersatzung benannten Anschlussnehmer ein Abwasserbeseitigungsentgelt entsprechend der jeweils gültigen Entgeltliste zu zahlen. Die Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung ist als Anlage Bestandteil dieser AEB-A.

(2) Die Abwasserbeseitigungsentgelte werden erhoben für:

- a. die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser in den zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten, die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken sowie die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Einzelgärten und Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen,
- b. die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zum Zwecke der Niederschlagsentwässerung von den Grundstücken, die an diese Anlage angeschlossen sind oder/und in diese entwässern,
- c. die Ableitung und Behandlung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen und vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen sowie Quell-, Drainage- und Kühlwasser,
- d. die Entleerung, den Transport und die Behandlung von nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen im Sinne des § 64 Abs. 2 Punkt 1. i.V.m. § 66 Abs. 1 Satz 2, BbgWG,
- e. die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Kanalnetzes,
- f. die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen

Sammelgruben in Kleingärten und Vereinsheimen in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz sowie von Erholungs- und Wochenendsiedlungen.

(3) Wird die Stadt zur Abwasserabgabe gemäß Abwasserabgabengesetz veranlagt, so wird diese Abwasserabgabe für die Entgeltkalkulation herangezogen.

§ 15 Entgeltmaßstab

(1) Das Entgelt wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die von dem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage bzw. in eine abflusslose Sammelgrube unmittelbar oder mittelbar eingeleitet wird.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt bei Einleitung

1. in die zentrale öffentliche Abwasseranlage bzw.
2. in eine zentrale öffentliche Abwassersammelgrube auf Wohnungsbaustandorten
3. in eine abflusslose Sammelgrube in Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten und Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen

die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge (Frischwassermaßstab). Die aus öffentlichen Anlagen zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Die aus privaten Anlagen oder Gewässern zugeführte Wassermenge, dazu gehört auch der Einsatz von Brauch- und Grauwasser, ist durch amtlich geeichte Wasserzähler nachzuweisen, welche der Anschlussnehmer auf seine Kosten einzubauen hat. Soweit aus öffentlichen Versorgungsanlagen nicht gemessen wird, gilt die durch Schätzung ermittelte Wassermenge. Bei privaten Versorgungsanlagen hat der Anschlussnehmer den Wasserzähler unverzüglich nachzurüsten. Als Schmutzwassermenge für die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Kanalnetzes gilt die direkt gemessene Abwassermenge an der Übergabestelle auf der Kläranlage.

(3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Anschlussnehmer und erfolgt durch einen geeichten und von der Stadt zugelassenen Unterzähler oder durch ein Sachverständigengutachten. Einbau und Unterhaltung des Unterzählers obliegen dem Anschlussnehmer. Die Absetzung beginnt mit der Abnahme des geeichten Unterzählers durch die Verwaltungshelferin. Eine Absetzung ist nur für den laufenden Erhebungszeitraum möglich. Ein entsprechender Antrag auf Installation eines Unterzählers ist bis zum Ablauf des Erhebungszeitraumes des laufenden Jahres an die Stadt zu richten. Gewerbe- und Industriebetriebe müssen den Antrag auf Absetzung jährlich neu stellen. Die Anzahl der Unterzähler wird auf maximal 2 Stück pro Grundstück begrenzt. Auf schriftlichen Antrag hin kann in begründeten Fällen eine höhere Anzahl Unterzähler zugelassen werden.

(4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so werden die Wassermengen von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Anschlussnehmers geschätzt.

(5) Berechnungseinheit für die Abwasserentgelte für Schmutzwasser ist der Kubikmeter (m³).

(6) Sofern verschmutzte Niederschlagswässer in die Schmutzwasserkanalisation

eingeleitet werden, werden für diese anfallenden Niederschlagswässer Abwasserbeseitigungsentgelte für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser erhoben. Die der Entgeltberechnung zugrunde zu legende Schmutzwassermenge wird ermittelt aus befestigter Fläche (m^2) x durchschnittlicher Jahresniederschlagshöhe ($570 \text{ mm/m}^2/\text{a}$), sofern eine Mengenmessung des eingeleiteten Niederschlagswassers nicht möglich ist.

(7) Die Entgelte für die Ableitung von Niederschlagswasser bemessen sich aus der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Niederschlagswasserbeseitigungsentgelte ist der Quadratmeter (m^2).

(8) Maßstab für die Entgelte bei der Einleitung in die zentrale öffentliche Abwasseranlage, in die zentrale öffentliche Abwassersammelgrube in Wohnungsbaustandorten, in eine abflusslose Sammelgrube in Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten und Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen ist die am Wasserzähler der angeschlossenen Grundstücke abgelesene verbrauchte Trinkwassermenge sowie aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen oder Gewässern zugeführte Wassermenge (Frischwassermaßstab).

(9) Maßstab für das Entgelt bei der Entsorgung von Inhalten aus Grundstückskläreinrichtungen ist die abgefahrene Menge des nicht separierten Klärschlammes. Grundlage für die gemessene Menge ist die an der Messeinrichtung des Fahrzeuges ermittelte Menge in Kubikmeter (Messgenauigkeit $0,5 \text{ m}^3$).

(10) Maßstab für das Entgelt bei der Entsorgung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz und in Erholungs- und Wochenendsiedlungen ist die abgefahrene Fäkalien- bzw. Abwassermenge. Grundlage für die gemessene Menge ist die an der Messeinrichtung des Fahrzeuges ermittelte Menge in Kubikmeter (Messgenauigkeit $0,5 \text{ Kubikmeter}$).

(11) Maßstab für die Entgelte bei der Einleitung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen und vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen sowie Quell-, Drainage- und Kühlwasser ist die am Wasserzähler für die Einleitung gemessene Menge.

(12) Im Falle des Wechsels des Anschlussnehmers ist der neue Anschlussnehmer vom Beginn des Monats an zahlungspflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Anschlussnehmer der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(13) Die Anschlussnehmer haben alle für die Errechnung der Entgelte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(14) Entgeltspflichtig bei der Entsorgung von zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten ist der Anschlussnehmer, der zum Zeitpunkt der Entsorgung an die Abwassersammelgrube in Wohnungsbaustandorten angeschlossen ist.

§ 16 Entstehung und Beendigung der Entgeltspflicht

(1) Die Entgeltspflicht nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) entsteht nach deren Inkrafttreten mit der Einleitung von Abwasser in die zentrale

öffentliche Abwasseranlage oder in eine zentrale öffentliche Abwassersammelgrube in Wohnungsbaustandorten sobald das Grundstück an die betriebsfertigen öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist und diese benutzt werden.

(2) Die Entgeltspflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentlichen Abwasseranlagen.

(3) Die Entgeltspflicht bei der Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen und Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben entsteht mit der Abfuhr.

(4) Die Entgeltspflicht für die Einleitung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen und vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen sowie Quell-, Drainage- und Kühlwasser entsteht mit der Einleitung.

§ 17 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum für die kanalgebundene Entsorgung und die Entsorgung von zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten, für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten sowie von Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Entgeltspflicht entsteht.

(2) Entsteht die Entgeltspflicht erstmals in einem Kalenderjahr, so gilt der Zeitpunkt von der erstmaligen Inanspruchnahme bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.

(3) Endet die Inanspruchnahme im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Entgeltspflicht als Erhebungszeitraum.

(4) Bei Entgelterhöhungen und bei Entgeltsenkungen wird der erhöhte bzw. der gesenkte Entgeltsatz anteilig nach Tagen berechnet. Grundlage für die Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch nach Tagen bezogen auf die Ableseperiode; bei der Niederschlagsentwässerung taggenau bezogen auf das Kalenderjahr.

(5) Soweit das Entgelt nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der letzten Ableseperiode, die dem Ablauf des Erhebungszeitraums vorausgeht.

(6) Bei der Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz nebst den Vereinsheimen und in Erholungs- und Wochenendsiedlungen sowie von separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen ist der Erhebungszeitraum jeweils der Zeitraum zwischen den Entleerungen.

(7) Der Erhebungszeitraum für die Niederschlagswasserentsorgung ist das Kalenderjahr.

§ 18 Veranlagung und Abschlagszahlungen

(1) Die Entgelte werden im Namen und für Rechnung der Stadt durch die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG erhoben.

(2) Auf dieses nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu berechnende Entgelt kann die Stadt für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge

Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen.

(3) Ändern sich die Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Entgeltänderung entsprechend angepasst werden.

(4) Ergibt sich bei der Abrechnung für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser sowie für die Entsorgung von zentralen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

(5) Die Abschlagszahlungen werden in der in der Rechnung genannten Höhe jeweils zum 10.02., 10.04., 10.06., 10.08., 10.10. sowie 10.12. und der erste Abschlag mit der Verrechnung der endgültigen Abwasserabrechnung zum 10.02. des Jahres fällig.

(6) Die Stadt ist berechtigt, dem Anschlussnehmer Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen, die dadurch entstehen, dass wegen von ihm zu vertretender Umstände die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken, der Grundstückskläreinrichtungen und der abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten bzw. Parzellen von Kleingartenanlagen und in Parzellen von Erholungs- und Wochenendsiedlungen nicht entsprechend den Regelungen des § 10 der AEB-A der Stadt Cottbus/Chósebus organisiert werden kann (Eil- und Notentsorgungen).

(7) Der Entgeltanspruch für die Niederschlagswasserbeseitigung entsteht zum 30.06. eines jeden Jahres. Abschlagszahlungen werden nicht festgesetzt.

§ 19 Fälligkeit, Mahnung, Verzug

(1) Rechnungen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

(2) Bei Mahnung werden Mahnkosten in Höhe von 2,50 € erhoben. Außerdem sind von dem Anschlussnehmer nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu erheben.

(3) Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers kann die Stadt, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Die Stadt ist berechtigt, dem Anschlussnehmer Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen, die dadurch entstehen, dass wegen von ihm zu vertretener Umstände die Entnahme und der Transport des Entsorgungsgutes nicht ungehindert oder gar nicht erfolgen können.

(4) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagszahlungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 20 Aufrechnungsverbot

Gegen Ansprüche der Stadt kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 21 Rechtsgrundlage für die automatisierte Datenverarbeitung

Für die Ausführung dieser AEB-A der Stadt Cottbus/Chósebusz dürfen insbesondere die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung der Entgelte befassten Stellen der Stadt und ihre Verwaltungshelferin nach § 2 der Abwassersatzung die hierfür notwendigen personen- und grundstücksbezogenen Daten erheben, speichern und zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist

§ 22 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesen AEB-A der Stadt Cottbus/Chósebusz sowie deren Anlage ist Cottbus/Chósebusz. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Anschlussnehmer aus den AEB-A der Stadt Cottbus/Chósebusz nebst Anlage ist Cottbus/Chósebusz vereinbart, sofern der Anschlussnehmer Kaufmann in dem in § 38 Abs. 1 ZPO verwendeten Sinne ist.

(2) Ebenso ist Cottbus/Chósebusz als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der Stadt Cottbus/Chósebusz und dem Anschlussnehmer aus diesen AEB-A der Stadt Cottbus/Chósebusz nebst Anlage für alle Fälle vereinbart, dass

- a. der im Klageweg in Anspruch zu nehmende Anschlussnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist oder
- b. der Anschlussnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 23 Streitbeilegungsverfahren

Die Stadt Cottbus/Chósebusz nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

§ 24 Inkrafttreten

Diese AEB-A der Stadt Cottbus/Chósebusz einschließlich der Entgelte treten ab dem 01.01.2017 in Kraft. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gelten sie als zugegangen und sind Vertragsbestandteil.

Cottbus/Chósebusz,

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebusz

Anlage

Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus/Chósebuz

I. Abwasserbeseitigungsentgelte

1. Das Entgelt für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser in den zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten und für die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten sowie Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen bei normal verschmutztem häuslichem Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und einer BSB₅-Konzentration bis 600 mg/l beträgt **4,17 EUR/m³.**
2. Das Entgelt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zum Zwecke der Niederschlagsentwässerung von den Grundstücken, die an diese Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern, beträgt je angeschlossener bebauter/befestigter ("versiegelter") Grundstücksfläche pro Jahr **0,96 EUR/m².**
3. Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung des nicht separierten Klärschlammes aus Grundstückskläreinrichtungen beträgt **17,56 EUR/m³.**
4. Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz und in Erholungs- und Wochenendsiedlungen beträgt **22,75 EUR/m³.**
5. Das Entgelt für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 18 Abs. 6 AEB - A beträgt zusätzlich zum Entgelt nach Ziffer 3, 5 und 6 dieser Entgeltliste pro Entsorgung (Eil- und Notentsorgungen) **28,16 EUR.**
6. Das Entgelt für genehmigte Einleitungen von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen (GWA) und für die Ableitung und Behandlung von vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen sowie Quell-, Drainage- und Kühlwasser beträgt **0,28 EUR/m³.**
Belastetes, nicht vorgereinigtes Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell- und Kühlwasser werden dem Schmutzwasser gleichgestellt.
7. Das Entgelt für die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Leitungsnetzes beträgt **1,09 EUR/m³.**

Hinweis:

Bei den aufgeführten Entgelten handelt es sich um Bruttoendbeträge.

II. Die Entgeltliste tritt am 01.01.2017 in Kraft.